

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 1955	Nummer 18
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium. S. 253. — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. S. 253. — Arbeits- und Sozialministerium. S. 254.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: Bek. 28. 1. 1955, Öffentliche Sammlung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e. V. — Landesverband Nordrhein-Westfalen —. S. 255. — Bek. 31. 1. 1955, Öffentliche Sammlung zugunsten der Kriegsgefangenenhilfe der Wohlfahrtsverbände. S. 255. — RdErl. 1. 2. 1955, Kriegsgräberfürsorge; hier: Deutsch-niederländische Vereinbarung über die Überführung von deutschen Kriegstoten aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland. S. 256

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 26. 1. 1955, Verwendung einheitlicher Abkürzungen. S. 256.

IV. Öffentliche Sicherheit: 3. 2. 1955, Änderung der Verwaltungsverordnung vom 24. September 1953 (MBl. NW. S. 1573) zum Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GV. NW. S. 330) — POG —. S. 257.

D. Finanzminister.

RdErl. 29. 1. 1955, Durchführung von § 13 Abs. 6 LBesG. S. 257. — Erl. 29. 1. 1955, Steuerliche Behandlung der kleinen Versicherungsunternehmen. S. 258.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Mitt. 3. 2. 1955, Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 1955 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Februar 1955. S. 257/58.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

27. 1. 1955, Erteilung des Exequaturs für das Bundesgebiet und Berlin (West) an den Generalkonsul von Ecuador in Hamburg. S. 263/64.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat H. Ruwe zum Ministerialrat.
Polizeirat W. Niklaus zum Polizeioberrat.
Polizeirat H.-W. Tilgner zum Polizeioberrat.
Kriminalrat F. Weber zum Kriminaloberrat.
Regierungsrat H.-W. Rombach zum Oberreg.-Rat.
Landgerichtsrat W. Gensior zum Regierungsrat.
Reg.-Assessor Dr. R. Freund zum Regierungsrat.
Reg.-Assessor Dr. R. Partikel zum Regierungsrat.
Reg.-Assessor H.-G. Dietze zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf.

Es sind versetzt worden:

Regierungsrat E. Schütz von der Bezirksregierung Detmold zum Innenministerium.
Regierungsrat K.-H. Rüth von der Bezirksregierung Arnsberg zur Bezirksregierung Köln.

Es ist ausgeschieden:

Regierungsrat H. Danielzig, Statistisches Landesamt.
— MBl. NW. 1955 S. 253.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat F. Geginat, Ministerialrat a. D., zum Ministerialrat,
Regierungsdirektor Dr. F. Schmitz zum Ministerialrat,
Forstmeister L. Hogrebe unter gleichzeitiger Übernahme in den Landesdienst zum Oberforstmeister bei der Bezirksregierung in Aachen,
Forstmeister H.-J. Wild zum Oberforstmeister bei der Bezirksregierung in Arnsberg,

Forstmeister H. Schlemmer zum Oberforstmeister bei der Bezirksregierung in Arnsberg,
Forstassessor W. Artmann zum Forstmeister bei der Bezirksregierung in Arnsberg,
Forstassessor J. Brendemühl zum Forstmeister beim Forstamt Hardehausen,
Forstassessor Fr.-Fr. Tolzien zum Forstmeister beim Forstamt Kleve,
Forstassessor H. Schrader zum Forstmeister bei der Bezirksregierung in Düsseldorf,
Regierungs- und Kulturrat A. Schumacher zum Oberregierungs- und -kulturrat beim Kulturrat Siegen,
Regierungsassessor E. Koch zum Regierungs- und Kulturrat beim Kulturrat Arnsberg,
Regierungsvermessungsassessor B. von der Haar zum Regierungsvermessungsrat beim Kulturrat Coesfeld,
Regierungsbaurat H. Gräf zum Oberregierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt II Düsseldorf,
Regierungsbaurat z. Wv. K. Düsing zum Regierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt Aachen,
Assistentztierarzt Dr. Schulte zum Regierungsveterinärnarrat beim Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Bonn.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungs- und -kulturrat A. Schlephorst beim Kulturrat Siegen.

— MBl. NW. 1955 S. 253.

Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden:

Studienassessor a. D. J. Zilliken zum Regierungsrat,
Diplomvolkswirtin L. Meyers zur Regierungsrätin,
Regierungsrat G. Leven zum Oberregierungsrat,
Regierungsgewerberat (Oberregierungsgewerberat a. D.) Dipl.-Ing. A. Dechêne zum Oberregierungs- und -gewerberat bei der Bezirksregierung in Aachen,

Regierungsgewerberat (Oberregierungs- und -gewerberat a. D.) Dipl.-Ing. H. Kolter zum Oberregierungs- und -gewerberat bei der Bezirksregierung in Münster.

— MBl. NW. 1955 S. 254.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e. V. — Landesverband Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 28. 1. 1955 —
I 18—51—10 Nr. 1504/53—72147

Dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, Wuppertal-Elberfeld, Neue Friedrichstraße 5a, habe ich auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 25. März 1955 bis 7. April 1955 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Haussammlung (Sammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammelbüchsen),
- b) Straßensammlung (Sammlung auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungsstätten unter Benutzung von Sammelbüchsen).

— MBl. NW. 1955 S. 255.

Öffentliche Sammlung zugunsten der Kriegsgefangenenhilfe der Wohlfahrtsverbände

Bek. d. Innenministers v. 31. 1. 1955 —
I 18—51—10 Nr. 1533/53—72146

Der Arbeiterwohlfahrt e. V., dem Deutschen Caritasverband, dem Deutschen Roten Kreuz, dem Evangelischen Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene — vertreten durch das Deutsche Rote Kreuz, Generalsekretariat, Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 71 — habe ich auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 14. November 1954 bis 31. März 1955 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Veröffentlichung von Spendenaufrufen in den Tageszeitungen,
- b) Einschaltung von Diapositiven in die Kinoreklame,
- c) Verteilung der Abdrucke des Spendenaufrufes an die Kontoinhaber bei sämtlichen Banken und Sparkassen.

Die Einzahlungen zugunsten der Kriegsgefangenenhilfe der Wohlfahrtsverbände erfolgt auf nachstehende Konten:

- Nr. 800 Städtische Sparkasse, Bonn
 „ 10 000 Bankverein Westdeutschland, Filiale Bonn
 „ 33 500 Rhein-Ruhr-Bank, Filiale Bonn
 „ 10 000 Rheinisch-Westfälische Bank, Filiale Bonn
 „ 8 900 Bank für Gemeinwirtschaft A.G., Düsseldorf
 „ 10 000 Volksbank Bonn
 „ 10 000 Rhein. Landesgenossenschaftskasse, Filiale Bonn
 „ 1 075 Postscheckamt Köln

— MBl. NW. 1955 S. 255.

Kriegsgräberfürsorge; hier: Deutsch-niederländische Vereinbarung über die Überführung von deutschen Kriegstoten aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland

RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1955 —
I — 18 — 80 Nr. 1928/52

Durch Notenwechsel zwischen dem Königlich Niederländischen Außenminister und dem deutschen Botschafter in Den Haag wurde am 11. Oktober 1954 eine Vereinbarung über die Überführung von deutschen Kriegstoten aus den Niederlanden in die Bundesrepublik geschlossen. Der Wortlaut der Vereinbarung ist im Bundesanzeiger Nr. 247 v. 23. 12. 1954, S. 1, veröffentlicht worden.

Ich bitte, Familienangehörige, die einen Kriegstoten aus den Niederlanden auf einen im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Friedhof überführen lassen wollen, auf diese Vereinbarung hinzuweisen. Anträge auf Exhumierung sind mir auf dem Dienstwege vorzulegen. Mein Einverständnis kann nur erteilt werden, wenn die nach Ziff. 3 des Abkommens erforderlichen Angaben im Antrag enthalten und außerdem folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Durch den zuständigen Bezirksverband des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. muß bestätigt werden, daß es sich bei den zu überführenden Toten um deutsche Wehrmachtangehörige oder diesen gleichgestellte Personen handelt und daß die Lage des Grabes bekannt ist.
- b) Der Unterhaltsträger des für die Bestattung in Frage kommenden Friedhofes muß bescheinigen, daß für den Toten auf einem deutschen allgemeinen oder Kriegsgräberfriedhof eine Ruhestätte gesichert ist.
- c) Es muß die Gewähr dafür bestehen, daß durch das beauftragte Beerdigungsinstitut die in beiden Staaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über solche Überführungen eingehalten werden. Eine Stellungnahme des Oberkreisdirektors — bei kreisfreien Städten die des Oberstadtdirektors — ist beizufügen.
- d) Der Antragsteller muß eine schriftliche Erklärung abgeben, daß er die durch die Ausgrabung, den Transport und die Wiedereinbettung entstehenden Kosten selbst trägt und für die Instandhaltung und laufende Pflege des Grabes aufkommt, wenn der Tote nicht auf einem Kriegsgräberfriedhof eingebettet wird.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1955 S. 256.

II. Personalangelegenheiten

Verwendung einheitlicher Abkürzungen

RdErl. d. Innenministers v. 26. 1. 1955 —
II B 3a — 25.117.24—8015/55

Der Bundesminister des Innern hat gebeten, als Abkürzung für das „Gesetz zur Regelung des Rechtsverhältnisses der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“ künftig allgemein die Bezeichnung

„G 131“

zu verwenden. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister bitte ich, entsprechend zu verfahren.

Bezug: RdErl. v. 4. 8. 1953 — II B 3a — 25.117.24 —
8876/53 — (MBl. NW. S. 1353).

An die Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1955 S. 256.

IV. Öffentliche Sicherheit

Anderung der Verwaltungsverordnung vom 24. September 1953 (MBI. NW. S. 1573) zum Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen v. 11. August 1953 (GV. NW. S. 330) — POG —

Vom 3. Februar 1955.

Zu § 3 POG:

In 1c) sind die Worte

„die kreisfreien Städte Oberhausen und Mülheim (Ruhr) zum Kreipolizeibezirk Oberhausen“

zu streichen.

Zu § 6 POG:

In 5c) sind die Worte

„für den Kreispolizeibezirk Oberhausen der Polizeipräsident in Oberhausen“

zu streichen.

Zu § 9 POG:

In 4 d) 2 ist hinter

„Essen“ „Mülheim (Ruhr)“

einzusetzen.

Düsseldorf, den 3. Februar 1955.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— MBI. NW. 1955 S. 257.

D. Finanzminister

Durchführung von § 13 Abs. 6 LBesG.

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 1. 1955 —
B 2125 — 247/IV/55

Nach § 13 Abs. 6 LBesG. darf Kinderzuschlag für ein und dasselbe Kind nur einmal gewährt werden. Dieser Vorschrift kommt in Zukunft deshalb besondere Bedeutung zu, weil das Landesbesoldungsgesetz eine dem früheren § 14 Abs. 8 Bes.Ges. entsprechende einschränkende Vorschrift über den Kinderzuschlag für weibliche Beamte nicht mehr enthält.

Es ist beabsichtigt, in Anlehnung an die von dem Bundesminister der Finanzen für den Bereich des Bundes mit RdErl. v. 23. 11. 1954 — I B/4 — BA 3190 — 84/54 — gegebene Anweisung in den nach § 27 Abs. 3 LBesG. zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zu dem Landesbesoldungsgesetz die Durchführung von § 13 Abs. 6 wie folgt zu regeln:

„Steht für dasselbe Kind beiden Elternteilen aus einem Beamtenverhältnis auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder aus einem Angestellten- bzw. Arbeiterverhältnis auf Grund der für den öffentlichen Dienst oder im Bereich der Mitgliedsverbände der Vereinigung der kommunalen

Arbeitgeberverbände geltenden Tarifbestimmungen Kinderzuschlag zu, so gilt folgendes:

1. Für gemeinsame eheliche oder gemeinsam an Kindes Statt angenommene Kinder wird der Kinderzuschlag jedem Elternteil zur Hälfte gewährt, wenn der den beiden Elternteilen zustehende Kinderzuschlag gleich hoch ist. Steht dem nach dem LBesG. anspruchsberechtigten Elternteil ein höherer Kinderzuschlag zu als dem anderen Elternteil, so erhält er den Unterschiedsbetrag zwischen dem vollen Kinderzuschlag und der Hälfte des dem anderen Elternteil zustehenden Kinderzuschlags.
2. Steht Adoptiveltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag zu, so wird er nur dem Adoptivelternteil gewährt.
3. Steht Stief- oder Pflegeeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag zu, so wird er nur dem natürlichen Elternteil gewährt.

Die zuständige Dienstbehörde hat mit der Dienstbehörde des anderen Elternteils Vergleichsmittelungen auszutauschen.“

Ich bitte, mit Wirkung vom 1. Januar 1955 danach zu verfahren.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1955 S. 257.

Steuerliche Behandlung der kleinen Versicherungsunternehmen

Erl. d. Finanzministers v. 29. 1. 1955 —
S 2511 — 14747/VB—3

Die im Abschn. 43 Abs. 5 Buchst. b KStR 1953 bezeichneten kleinen Sachversicherungsunternehmen sind im Wege der Pauschbesteuerung von der Körperschaftsteuer freizustellen, wenn ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre 20.000 DM jährlich nicht überstiegen haben. Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder bin ich damit einverstanden, daß die vorbezeichneten kleinen Sachversicherungsunternehmen vom Veranlagungszeitraum 1954 ab im Wege der Pauschbesteuerung von der Körperschaftsteuer freigestellt werden, wenn ihre Beitragseinnahmen in den letzten drei Wirtschaftsjahren im Durchschnitt 50 000 DM jährlich nicht überstiegen haben.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist in diesen Fällen auch eine Veranlagung zur Gewerbesteuer nicht durchzuführen. Die Freistellung von der Gewerbesteuer erfolgt im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Erl. wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1955 S. 258.

G. Arbeits- und Sozialminister

Aufstellung

über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Januar 1955 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Februar 1955

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 2. 1955 — II A 2/3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe I (Landwirtschaft)			
4672	Manteltarifvertrag für Melker in Westfalen-Lippe vom 2. 12. 1954	1. 1. 1955	2345
4673	Lohntarifvertrag für Melker in Westfalen und Lippe vom 2. 12. 1954	1. 1. 1955	2345/1
4674	Manteltarifvertrag für Melker im Landesteil Nordrhein vom 18. 1. 1955	1. 1. 1955	2351

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
4675	Tarifvereinbarung für die Angestellten im Spateisensteinbergbau in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz vom 10. 12. 1954	1. 10. 1954	252/4
4676	Tarifvertrag über eine Gehaltstabelle für die tariflichen Angestellten im Aachener Steinkohlenbergbau vom 21. 12. 1954	1. 9. 1954	2255/1
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
4677	Schlichtungsspruch zur Neuregelung der Löhne und Gehälter in der Hohlglasindustrie in der britischen Zone vom 19. 11. 1954	1. 10. 1954	1900/2
4678	Tarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten, Lehrlinge und Anlernlinge des Werkes Witten/Ruhr der Firma Deutsche Tafelglas AG (DETAG), Fürth/Bayern vom 20. 12. 1954	1. 1. 1955	2336
4679	Lohnvereinbarung für die Arbeiter der Firma Vereinigte Driburger Glashüttenwerke, Bad Driburg vom 14. 12. 1954	1. 10. 1954	2338
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
4680	Lohntarifvertrag für die Betriebe der Papier erzeugenden Industrie im Reg.-Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg.-Bez. Köln vom 15. 12. 1954	1. 1. 1955	2344
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
4681	Tarifvertrag vom 29. 12. 1954 über die Weitergeltung des Manteltarifvertrages für das graphische Gewerbe vom 28. 5. 1949		430/23
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
4682	Lohntarifvertrag für die Lederwaren- und Kofferindustrie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. 1. 1955	1. 1. 1955	655/7
4683	Vereinbarung vom 9. 12. 1954 zur Änderung des § 5 des Manteltarifvertrages für die kaufm. u. techn. Angestellten und Werkmeister der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 20. 4. 1951		1134/5
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
4684	Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Kunststoff verarbeitenden Industrie in den Kreisen Lemgo und Detmold vom 23. 12. 1954	1. 1. 1955	998/4
4685	Lohntarifvertrag vom 29. 12. 1954 zur Änderung der Lohn tafel des Lohntarifvertrages für das Holzbildhauerhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. 12. 1951	2. 1. 1955	1412/1
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
4686	Lohntarifvertrag für Lohnschlachter am Schlachthof Solingen vom 1. 12. 1954	1. 10. 1954	2342
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung)			
4687	Vereinbarung zur Neuregelung der Gehälter für die Angestellten der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke AG., Rheydt, vom 28. 12. 1954	1. 1. 1955	503/5
4688	Vereinbarung zur Neuregelung der Gehälter für die Angestellten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG., Essen, vom 6. 12. 1954	1. 1. 1955	1540/6
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
4689	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Wohnungswirtschaft im Bundesgebiet vom 27. 10. 1954	1. 11. 1954	2334
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
4690	Vereinbarung vom 9. 12. 1954 zur Änderung der §§ 3 und 11 des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe vom 26. 11. 1952	1. 1. 1955	1800/15
4691	Tarifvertrag vom 13. 1. 1955 über die Neufestsetzung der Bruttobarlöhne für invalidenversicherungspflichtige Hausangestellte in den Anstalten der Bergbau-Berufsgenossenschaft und die Änderung des § 5 des Lohntarifvertrages vom 15. 5. 1953	1. 1. 1955	1926/1
4692	Vereinbarung zur Regelung der Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten im Bundesgebiet vom 24. 11. 1954 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 11. 1954	2310/1
4693	Vereinbarung über die Anwendung des Tarifvertrages für das private Bankgewerbe auf die Arbeitnehmer der Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen vom 11. 12. 1954	1. 11. 1954	2335/2
4694	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die in den Nebenbetrieben der Allgemeinen Ortskrankenkasse Düsseldorf beschäftigten Zahntechniker, Optiker und Sprechstundenhelferinnen vom 8. 12. 1954	1. 4. 1954	2337
4695	Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 16. 10. 1954	1. 7. 1954	2347

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg. Nr.
4696	Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 16. 10. 1954	1. 7. 1954	2348
4697	Zusatzabkommen vom 16. 10. 1954 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 16. 10. 1954	1. 7. 1954	2348/1
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
4698	Tarifvertrag Nr. 69 über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 15. 12. 1954	1. 12. 1954	1033/4
4699	Tarifvereinbarung vom 14./17. 12. 1954 zur Änderung und Wiedereinkraftsetzung des Tarifvertrages für das nach der TO. Schlepp entlohnte Personal des Bundesschleppbetriebes vom 26. 3./18. 4. 1952 in der Fassung vom 9. 5./19. 6. 1953	1. 12. 1954	1364/4
4700	Tarifvertrag Nr. 67 vom 9. 12. 1954 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 62 über den Erholungsurlaub für die Lohnempfänger der Bundespost vom 1. 7. 1953	1. 4. 1954	2137/1
4701	Tarifvertrag Nr. 68 über die Rentenzahlaushilfen der Deutschen Bundespost vom 13. 12. 1954	20. 12. 1954	2349
4702	Tarifvertrag Nr. 70 über die Erhöhung der Angestelltenbezüge bei der Deutschen Bundespost vom 15. 12. 1954	1. 10. 1954	2350
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
4703	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Wessel, Hotel- und Gaststätten GmbH, Gelsenkirchen vom 19. 1. 1955	1. 1. 1955	2346
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
4704	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Erhöhung der Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer der Staatlichen Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut mbH (STEG) i. L. vom 7. 12. 1954	1. 7. 1954	804/16
4705	Tarifvertrag vom 17. 12. 1954 zur Änderung der §§ 2—8 des Tarifvertrages für die nach der TO. B entlohten Lohnempfänger der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 27. 4. 1953	1. 1. 1955	1063/7
4706	Tarifvertrag vom 22. 12. 1954 zur Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages über eine ergänzende Regelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Länder vom 10. 6. 1952/22. 7. 1954	1. 1. 1955	1615/2
4707	Tarifvertrag vom 25. 1. 1955 über den Beitritt der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Kinderzuschläge für die Angestellten von Bund und Gemeinden vom 6. 8. 1953	1. 1. 1953	2002/6
4708	Tarifvertrag vom 25. 1. 1955 über den Beitritt der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen zum Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für die Angestellten von Bund und Gemeinden vom 6. 8. 1953	1. 1. 1953	2004/6
4709	Tarifvereinbarung über die Anwendung des Bundesmanteltarifvertrages für die Arbeiter der Gemeinden (BMT-G) und des Bezirkszusatzvertrages zum BMT-G auf die Beschäftigten der Neußer Volksbadeanstalt AG., Neuß, vom 21. 10. 1954	12. 9. 1954	2100/19
4710	Zusatztarifvertrag vom 29. 11. 1954 zur Vereinbarung gemäß § 1 Abs. 2 BMT-G über die Verhältnisse der Handwerkerlehrlinge der Gemeinden vom 2. 11. 1953		2100/20
4711	Tarifvertrag vom 6. 11. 1954 zur Änderung des § 2 des Tarifvertrages für Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 8. 10. 1954	1. 10. 1954	2115/3
4712	Tarifvertrag vom 26. 11./8. 12. 1954 über den Beitritt des Verbandes Deutscher Straßenwärter zum Tarifvertrag vom 6. 11. 1954 zur Änderung des § 2 des Tarifvertrages für Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 8. 10. 1954	1. 10. 1954	2115/4
4713	Tarifvertrag vom 6. 1. 1955 über den Beitritt des Verbandes der weibl. Angestellten e. V. zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Angestelltenbezüge für die Verwaltungen und Betriebe des Bundes vom 22. 12. 1954	1. 10. 1954	2325/1
4714	Vereinbarung über einmalige Zulagen zu den Gehältern der Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 17. 12. 1954		2339
4715	Tarifvertrag zur Neuregelung der Grundvergütungen für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 17. 1. 1954	1. 1. 1955	2339/1
Gewerbegruppe XXXII (Sonstige)			
4716	Tarifvertrag über Rahmenbestimmungen und Löhne für die Schwerbeschädigten-Betriebe GmbH., Dortmund vom 24. 12. 1954	1. 10. 1954	2343

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe II, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XVI, XVIII, XX, XXI, XXIII, XXIV, XXV und XXXI.

Notiz**Erteilung des Exequaturs für das Bundesgebiet und
Berlin (West) an den Generalkonsul von Ecuador
in Hamburg**

Düsseldorf, den 27. Januar 1955.
I B 3 Kons. 16/55

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Ecuador in Hamburg ernannten Herrn Dr. Juan Sevilla Salgado am 20. Januar 1955 das Exequatur für das Bundesgebiet und Berlin (West) erteilt.

— MBl. NW. 1955 S. 263/64.

Einzelpreis dieser Nummer 0.30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.